



Ergänzende Risikobeschreibung und Besondere Bedingungen für die Tätigkeit von Versicherungsvermittlern als Finanzdienstleistungsvertreter

VSH.B.VV.FDL.01/08

Risikobeschreibung

1 Finanzdienstleistungsvertretung Kategorie 1:

Abweichend von Ziffer 4.3 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur Haftpflichtversicherung für Vermögensschäden (AVB) und ergänzend zu Risikobeschreibung und Besonderen Bedingungen für die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung von Versicherungsvermittlern, Formular-Nr.: VSH.B.VV.01/08, besteht Versicherungsschutz für die rechtlich zulässige Vermittlung von

1.1 Finanzierungen und Hypotheken;

1.2 Bausparverträgen;

1.3 Anteilen an Investmentfonds (Wertpapier-, Beteiligungs- oder Grundstücksondervermögen), sofern die Fonds und die sie aufliegenden Investmentgesellschaften in Deutschland nach dem Investmentgesetz zugelassen sind.

1.4 Mitversichert in bedingungsgemäßem Umfang ist die Beratung (auch Honorarberatung, nicht jedoch Finanzplanung) im Zusammenhang mit den in Ziffer 1.1 bis 1.3 und, soweit mitversichert, in Ziffer 3 der Risikobeschreibung aufgeführten Tätigkeiten.

2 Immobilienvertretung:

Abweichend von Ziffer 4.3 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur Haftpflichtversicherung für Vermögensschäden (AVB) und ergänzend zu Risikobeschreibung und Besonderen Bedingungen für die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung von Versicherungsvermittlern, Formular-Nr.: VSH.B.VV.01/08, besteht Versicherungsschutz für die rechtlich zulässige Tätigkeit als Haus-, Grundstücks- und Hypothekemakler im handelsüblichen Rahmen.

2.1 Mitversichert ist die Tätigkeit als Haus-, Grundstücks- und Wohnungseigentumsverwalter, soweit die Anzahl der verwalteten Wohneinheiten 50 nicht übersteigt.

Kein Versicherungsschutz wird geboten für die Verwaltung von eigenem Haus-, Grundstücks- und Wohnungseigentum. Soweit nicht besonders vereinbart, bezieht sich der Versicherungsschutz nicht auf die Verwaltung rein gewerblich genutzter Objekte.

3 Finanzdienstleistungsvertretung Kategorie 2:

So fern gesondert beantragt und im Versicherungsschein dokumentiert, sind Haftpflichtansprüche aus der Vermittlung von geschlossenen Immobilienfonds,

Schiffsbeteiligungen, Leasingfonds und Windkraftfonds mitversichert. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass bei der Vermittlung der Produkte ein beanstandungsfreier Prospektprüfungsbericht eines Wirtschaftsprüfers nach IDW S 4 vorgelegen hat und der Kunde darauf hingewiesen wurde, dass es sich um eine Unternehmensbeteiligung mit den hiermit verbundenen Risiken (Totalverlust) handelt. Sofern eine Nachschusspflicht besteht, bezieht sich der Hinweis auch auf das Bestehen dieser Pflicht.

4 Finanzplanung:

So fern gesondert beantragt und im Versicherungsschein dokumentiert, sind – teilweise abweichend von Ziffer 1.4 - mitversichert Haftpflichtansprüche aus:

4.1 Finanzanalysen (z. B. Finanz- und Vermögensstatus, Vermögensstrukturanalysen);

4.2 Finanzplanung (Liquiditätsplanung, Vermögensentwicklung, Risikoanalysen wie etwa Immobilienanalysen, Wertpapieranalysen, Versicherungsanalysen, Rentabilitätsberechnungen);

4.3 gerichtliche und außergerichtliche Finanzgutachten.

Besondere Bedingungen

1 In Ergänzung von Ziffer 3.4.2 AVB ist bei der Vermittlung von Kapitalanlageprodukten gemäß Ziffer 1.3 und Ziffer 3 der Risikobeschreibung die Höchstleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres, welche aus der Vermittlung eines konkreten Finanzinstruments und/oder der Beratung hierzu resultieren, auf die einfache Versicherungssumme beschränkt. Dies gilt auch bei Vermittlung und/oder Beratung gegenüber einer Vielzahl von Kunden.

2 In Ergänzung von Ziffer 4. AVB und der Risikobeschreibung und Besonderen Bedingungen für die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung von Versicherungsvermittlern, Formular-Nr.: VSH.B.VV.01/08, bezieht sich der Versicherungsschutz nicht auf Haftpflichtansprüche

2.1 die dadurch entstanden sind, dass Verpflichtungen zur Nachforschung über die Bonität einer Investmentgesellschaft oder eines Initiators nicht erfüllt oder Kenntnisse über mangelnde Bonität einer Investmentgesellschaft oder eines Initiators nicht an den Auftraggeber weitergeleitet worden sind;

2.2 die aus den eine getätigte Anlage betreffenden üblichen Risiken selbst (Rendite und Performancerisiko)

resultieren, sofern der Schaden nicht auf der Empfehlung einer für den Kunden ungeeigneten Anlageart beruht (unzutreffende Risikoklasse);

2.3 wegen Schäden, die dadurch entstanden sind, dass verbindliche Zusagen über die Zuteilung von Bausparverträgen erteilt wurden;

2.4 wegen Schäden aus der Vermittlung gemäß Ziffer 1.3 und 3 dieser Risikobeschreibung in Fällen,

- in denen die Angaben von Kunden über ihre Erfahrungen oder Kenntnisse in Geschäften, die Gegenstand von Wertpapierdienstleistungen oder Wertpapiernebenendienstleistungen sein sollen, über ihre mit den Geschäften verfolgten Ziele oder über ihre finanziellen Verhältnisse (Erstellen eines Risikoprofils des Kunden)
- oder die Übergabe eines Verkaufsprospekts an die Kunden nicht dokumentiert wurden oder die Dokumentation im Versicherungsfall nicht durch Vorlage der betreffenden Unterlagen gegenüber dem Versicherer nachgewiesen werden kann.

3 In Ergänzung von Ziffer 4. AVB und der Risikobeschreibung und Besonderen Bedingungen für die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung von Versicherungsvermittlern, Formular-Nr.: VSH.B.VV.01/08, bezieht sich der Versicherungsschutz bei den mitversicherten Tätigkeiten gemäß Ziffer 2 der Risikobeschreibung dieser Bedingungen nicht auf Haftpflichtansprüche, die dadurch entstanden sind, dass

3.1 die vorgenommenen Rechtsgeschäfte

- gegen die guten Sitten verstoßen, oder
- Steuerhinterziehungszwecken gedient haben, oder

- einen Tatbestand geschaffen haben, der den Anfechtungsbestimmungen der Insolvenzordnung oder des Anfechtungsgesetzes unterliegt;

3.2 Mitteilungen über mangelnde Bonität eines Interessenten nicht an den Auftraggeber weitergeleitet oder Verpflichtungen zur Nachforschung über die Kreditwürdigkeit eines Interessenten nicht erfüllt worden sind;

3.3 bei der Verwaltung von Haus- und Grundbesitz

- Versicherungsverträge nicht oder nicht ordnungsgemäß abgeschlossen, erfüllt oder fortgeführt werden;
- der Zins- und Tilgungsdienst für nachstellende Grundpfandrechte nicht ordnungsgemäß durchgeführt wird;
- die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers verändert wird.

4 Abweichend von Ziffer 3.4.3 AVB und entsprechend Ziffer 3 der Risikobeschreibung und Besonderen Bedingungen für die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung von Versicherungsvermittlern, Formular-Nr.: VSH.B.VV.01/08, beträgt der vom Versicherungsnehmer allein zu deckende Schaden 500,00 EUR je Versicherungsfall.

5 Abweichend von der Risikobeschreibung und Besonderen Bedingungen für die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung von Versicherungsvermittlern, Formular-Nr.: VSH.B.VV.01/08, umfasst der Versicherungsschutz die Folgen aller während der Versicherungsdauer begangenen Verstöße, die dem Versicherer nicht später als 3 Jahre nach Beendigung des Versicherungsvertrages gemeldet werden.